

# Schwerpunkt: Herausforderungen

Niels Lepperhoff, Björn Petersdorf

## Nur ein Vollzugsdefizit? – Parteien vernachlässigen den Datenschutz

*Das Thema Datenschutz klettert immer weiter nach oben auf der Agenda der Politik in Deutschland. In den Wahlprogrammen der Parteien zur Bundestagswahl 2009 wird „Datenschutz mit Augenmaß“<sup>1</sup> verlangt, und dass der Bürger darauf vertrauen können muss, „dass seine Daten vor Missbrauch geschützt sind.“<sup>2</sup> Die Grünen verlangen sogar die Verankerung des Datenschutzes als Bürgerrecht im Grundgesetz.<sup>3</sup>*

*Die Autoren der Studie „Parteien und Datenschutz – Datenschutzpraxis deutscher Parteien und parteinaher Organisationen“ nahmen die Bundestagswahl 2009 zum Anlass zu untersuchen, wie die Parteien selbst mit dem Datenschutz umgehen. Analysiert wurden u. a. die Verfahren bei Online-Spenden oder das Vorhandensein eines datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Verfahrensverzeichnis. Das Ergebnis der Studie besagt, dass keine der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien beim Thema Datenschutz uneingeschränkt gesetzeskonform handelt. Insgesamt wurden rund ein Drittel der messbaren Verstöße von Parteien und deren verwandten Organisationen auch begangen und somit entsprechende gesetzliche Vorschriften missachtet.*

### Einleitung: Parteien und Datenschutz

Meldungen über Datenschutzverstöße gehören heute schon zur Tagesordnung. Besorgte Bürger fragen sich zu Recht, was mit ihren persönlichen Daten geschieht, die sie Unternehmen, Behörden oder Krankenkassen mitteilen und wie sie sich gegen den potenziellen Missbrauch schützen können. Die Rufe nach durchgreifenden politischen Maßnahmen und entsprechender Gesetzgebung werden ebenso lauter wie die nach geeigneten Kontrollmechanismen und Sanktionen für die Gesetzesbrecher.

Parteien formen den Datenschutz in Deutschland maßgeblich, weshalb der Umgang der Parteien mit dem Datenschutz als ein Indikator für das Datenschutzniveau in Deutschland gesehen werden kann. Die Autoren untersuchten in der Studie „Parteien und Datenschutz – Datenschutzpraxis deutscher Parteien und parteinaher Organisationen“, wie ernst die Parteien den Datenschutz in der Praxis nehmen.<sup>4</sup> Insgesamt untersuchten die Autoren drei Aspekte:

1. Die Abwicklung von Online-Spenden: Welche Möglichkeiten bieten Parteien, online zu spenden? Wie sicher sind diese Verfahren?
2. Den Umgang mit personenbezogenen Daten im Internet: Wie legen Parteien ihren Besuchern offen, welche Daten erhoben werden und was mit diesen geschieht?
3. Das Vorhandensein von Grundlagen für datenschutzkonformes Handeln: Verfügen die Parteien über ein Verfahrensverzeichnis?

Der folgende Text stellt eine gekürzte Fassung der Studie dar.

### Parteien prägen das Datenschutzniveau in Deutschland

Der Einfluss von Parteien auf den Datenschutz in Deutschland ist groß: Abgeordnete des Bundestags und der Landtage gehören fast ausnahmslos einer Partei an und sind damit auch der Partei- und Fraktionsdisziplin unterworfen. Sowohl Bundestag als auch Landtage erlassen – vereinfacht dargestellt – Gesetze mit Datenschutzbezug. Diese Gesetze bestimmen das Datenschutzniveau, das der Gesetzgeber wünscht.

Um den Datenschutzgesetzen Nachdruck zu verleihen, überwachen Aufsichtsbehörden die Ministerien, Gemeinden, Unternehmen, Vereine und natürlich auch die Parteien. Die Ausstattung der Aufsichtsbehörden legen Bundestag und Landtage durch die Mittelausstattung fest. Je geringer diese ausfällt, desto weniger Kontrollen der Gesetze sind faktisch möglich. Viele Gesetzesverstöße bleiben so ungeahndet.

Die Einflussnahme der Parteien ist noch unmittelbarer, denn der Bundesdatenschutzbeauftragte und die Landesdatenschutzbeauftragten werden auf Zeit von den zuständigen Parlamenten gewählt. Als Leiter der jeweiligen Aufsichtsbehörde sind sie für die Datenschutzkontrolle von Ministerien, Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen verantwortlich. In einigen Bundesländern kontrollieren die Landesdatenschutzbeauftragten auch nicht-öffentliche Stellen, wie Parteien, privatwirtschaftliche Unternehmen und Vereine.<sup>5</sup>

Über ihre Abgeordneten bestimmen Parteien also einerseits die Datenschutzgesetzgebung mit und legen andererseits das Kontrollniveau der Aufsichtsbehörden fest.

## Untersuchte Parteien und Stiftungen

Um den Umgang von Parteien mit dem Datenschutz zu untersuchen, betrachteten die Autoren verschiedene Parteiorganisationen und bekannte parteinahe Stiftungen. Parteien sind mit Stiftungen und anderen parteinahen Organisationen durch vielfältige personelle Verflechtungen verbunden und profitieren von deren Arbeit. Neben der Bundesebene untersuchten die Autoren auch die Landesverbände von Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Thüringen. Parteinahe Organisationen, wie die *Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU*, die von zwei Parteien getragen werden, rechneten wir der größeren Partei zu.

## Spenden sammeln im Internet

Online-Spenden stellten im Bundestagswahlkampf 2009 eine wichtige Säule in den Online-Auftritten der Parteien dar. Die Autoren untersuchten die Online-Spendenmöglichkeit der sechs wichtigsten Bundesparteien im August 2009. Einige Befunde können heute nicht mehr nachvollzogen werden, da die betreffenden Seiten zum Teil aufgrund der öffentlichen Berichterstattung über die Studie verändert oder abgeschaltet worden sind. Gleichwohl wollen wir an dieser Stelle die damaligen Ergebnisse dokumentieren.

Neben reinen Geldspenden boten Parteien an, Plakate für sie zu spenden. Hierbei bezahlt der Spender dafür, dass ein Plakat für eine gewählte Zeitspanne an einem, i. d. R. vom Spender gewünschten, Ort aufgestellt wird.

Online-Spenden setzen voraus, dass sensible Daten, wie Kontonummern oder Kreditkartennummern, im Internet übertragen werden. Für die Erstellung der Spendenquittung sind außerdem die Daten des Spenders notwendig. Deshalb eignen sich Online-Spenden gut, um zu untersuchen, wie verantwortungsvoll Parteien mit den ihnen anvertrauten Daten umgehen.

Bei der Analyse wurden die Bundesebene der sechs großen Parteien – CDU, CSU, Die Linke, FDP, Grüne und SPD – sowie deren Angebot, online zu spenden, betrachtet. Drei Parteien offerieren die Bezahlung mit Kreditkarte, vier durch Lastschriftzugang und drei durch den Bezahlendienst PayPal.

Partei	Kreditkarte	Lastschrift	PayPal
SPD	✓	✓	
CDU	✓		
CSU			✓
FDP	✓	✓	✓
Die Grünen		✓	
Die Linke		✓	✓
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>3</b>

Tabelle 1: Möglichkeiten online zu spenden<sup>6</sup>

Die drei Bezahlmethoden unterscheiden sich danach, wie viele Dritt-Unternehmen mit der Abwicklung beauftragt werden (Abbildung 1). Eine Erlaubnis zum Lastschriftzugang übermittelt die Partei oder ihr technischer Dienstleister direkt an die Bank des

Spenders zur Ausführung. Sowohl bei Kreditkartenzahlungen wie auch bei PayPal wird ein weiteres Unternehmen einbezogen. Wer sein PayPal-Konto mittels Kreditkarte ausgleicht, bezieht sogar zwei Unternehmen mit ein. Zahlungen via PayPal werden immer über die USA abgewickelt. Dies kann – je nach Unternehmen – auch bei Kreditkartenzahlungen der Fall sein. Damit können US-Behörden Einblick in Spenden an deutsche Parteien erhalten. PayPal ist eine Tochter von eBay. Wer mit PayPal zahlt, vertraut seine Daten letztlich eBay an. Keine der

## Auch sonst: Mangelnde Durchsetzung des Datenschutzes

An den Universitäten Karlsruhe und Regensburg wurde ebenfalls im Rahmen einer Studie untersucht, in welchem Umfang gesetzliche Datenschutzbestimmungen auf Internetportalen eingehalten werden. Dazu wurden 100 Portale unter rechtlichen Gesichtspunkten untersucht. Ausgewählt wurden Portale mit hohem Marktanteil und einer breiten Auswahl von angebotenen Dienstleistungen von sozialen Netzen bis zu Webshops. Alle Portale werden unter deutschem Recht betrieben.

Bei der Untersuchung wurden Kriterien zugrundegelegt, die auf Bestimmungen des Telemediengesetzes zurückgehen:

- Auffindbarkeit und Informationsgehalt der Datenschutzrichtlinie,
- Abfrage des Einverständnisses zu Datennutzung,
- Auskunft über die verarbeiteten Daten,
- Löschung der Daten.

Obwohl die Studie auf deutschem Recht basiert, kann sie auf alle EU-Staaten übertragen werden, da dort die EU-Richtlinie 95/46/EC gilt, die analoge Bestimmungen enthält.

Alle diese Kriterien wurden unter mehreren Aspekten untersucht. Dabei wurde in vielen Fällen festgestellt, dass Webportale die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz nicht ausreichend erfüllen. Datenschutzrichtlinien sind lückenhaft oder unpräzise, die Genehmigung zur Verarbeitung schutzwürdiger Daten wird nicht eingeholt. Auskunft zu gespeicherten Daten wird zwar häufig schnell erteilt, ist aber ebenfalls unvollständig.

Im Ergebnis stellt die Studie fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes nur unzureichend durchgesetzt werden.

## Literatur

Thorben Burghardt, Klemens Böhm, Erik Buchmann, Jürgen Kühling, Anastasios Sivridis (2009): A Study on the Lack of Enforcement of Data Protection Acts, Universität Karlsruhe und Universität Regensburg, <http://dbis.ipd.uni-karlsruhe.de/download/bu09edemocracy.pdf>

(Stefan Hügel)

untersuchten Parteien wies bei der Bezahlung mittels PayPal auf die Datenübermittlung in die USA hin.

Solange eine Partei mehrere Möglichkeiten der Bezahlung anbietet, hat ein Online-Spender eine Wahlmöglichkeit gemäß seinen Datenschutzinteressen. Vorausgesetzt, er kennt und versteht die genannten Zahlungswege. Die CSU bietet durch die Beschränkung auf PayPal keine Auswahlmöglichkeit bei der Online-Spende an.

**Nur CDU und Grüne handeln beim Übertragen der Daten im Internet vorbildlich**

Die Grünen und die CDU handeln vorbildlich, indem sie verschlüsseln und dem Spender mit Hilfe eines erweiterten Zertifikats anzeigen, dass die Webpräsenz authentisch ist. Die FDP und Die Linke verschlüsseln zwar, verzichten aber auf eine Authentizitätsanzeige. Darüber hinaus übertrug Die Linke zum Zeitpunkt der Untersuchung Daten für Plakatspenden unverschlüsselt und gefährdete so ihre Spender. Durch die Berichterstattung über unsere Studie schaltete die Partei die Plakatspendemöglichkeit ab.<sup>7</sup> Die CSU überlässt die Absicherung PayPal.

Die SPD verspricht ihren Spendern eine Sicherung nach dem „neuesten technischen Stand“<sup>8</sup>, was eine SSL-verschlüsselte Datenübertragung wäre. Diese scheint aber nicht aufgebaut zu werden. Tatsächlich aber werden die Daten, für den Spender unsichtbar, verschlüsselt übermittelt, jedoch nicht an die SPD. Die SPD wickelt die Spendenzahlung über einen externen Dienstleister ab, ohne dessen Identität offenzulegen. Deshalb bindet sie die Webseiten des Dienstleisters per „iFrame“ ein. Ein Spender merkt deshalb nicht, dass seine Finanzdaten gar nicht an die SPD übermittelt werden, sondern an die „infin – Ingenieurgesellschaft für Informationstechnologien mbH & Co. KG“. Diese Technik wird auch von Kriminellen eingesetzt, um Finanzdaten auszuspähen, während der Besucher glaubt, auf der Webseite seiner Bank zu sein.

**Datenschutz im Internet: Webstatistiken und Nutzerhinweis**

Eine maschinelle Quellcode-Analyse der Webpräsenzen von Parteien und parteinahen Organisationen im August 2009 bildete die Grundlage, um den Umgang mit personenbezogenen Daten im Internet zu untersuchen. Analysiert wurden jeweils maximal 1000 Webseiten pro Webpräsenz. Hierbei wurde untersucht,

- ob und welche Webstatistiken erstellt werden, und
- ob Kontaktformulare vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Vorhandensein von Datenschutzerklärungen geprüft. Welche Regelungen in einer

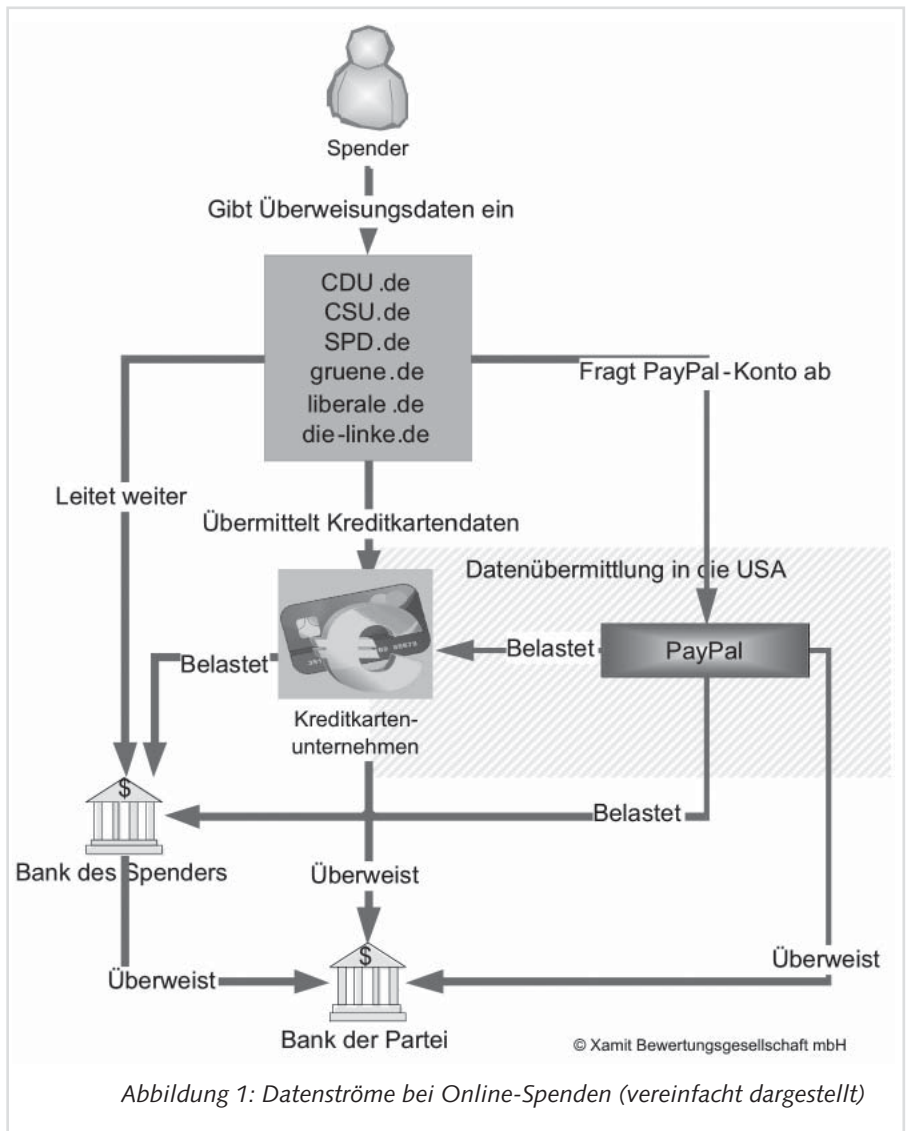


Abbildung 1: Datenströme bei Online-Spenden (vereinfacht dargestellt)

Datenschutzerklärung enthalten waren, blieb aus methodischen Gründen unberücksichtigt.

Eine Erfolgskontrolle von Webseiten ist für wirtschaftlich arbeitende Organisationen und Unternehmen unverzichtbar. Mit Hilfe von Webstatistiken – auch Web Tracking, Web Analytics oder Webcontrolling genannt – messen Unternehmen das Verhalten ihrer Besucher. Entweder erstellt ein externer Dienstleister Webstatistiken oder der Webseitenbetreiber wertet das Verhalten der Besucher auf seinem Internetangebot intern aus.

Webstatistiken geben aggregierte Informationen über die Besucher von Webseiten wieder. Sie beantworten u.a. folgende Fragen:

- Über welche Wege betreten Besucher die Webpräsenz?
- Wie viele Besucher hat die Webpräsenz?
- Was unternehmen Besucher auf der Webpräsenz?

Jeder Statistik-Ersteller bindet eine charakteristische Zeichenfolge in die überwachten Webseiten ein, um den Seitenaufruf protokollieren zu können. Aus methodischen Gründen wurden lediglich diejenigen Statistikersteller berücksichtigt, die eine eigene Datenerhebung durchführen.

In früheren Untersuchungen hatten die Autoren Google Analytics bereits als Marktführer identifiziert.<sup>9</sup> In seiner Stellung-

nahme vom Januar 2009 wertet das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) den Einsatz von Google Analytics in Deutschland jedoch als nicht mit dem deutschen Datenschutzrecht vereinbar. Laut ULD ist die Nutzung von Google Analytics auf deutschen Webpräsenzen also illegal. Zu den Gründen zählen

- die Datenübermittlung in die USA,
- die ewige Datenspeicherung ohne Löschmöglichkeit und
- die Möglichkeit, durch Datenverknüpfung ein Nutzerprofil zu erstellen.<sup>10</sup>

Google verlangt in § 8.1 seiner Nutzungsbedingungen<sup>11</sup>, die Nutzung von Google Analytics an „prominenter“ Stelle des Webauftritts zu dokumentieren. Google legt den Wortlaut dieser Information fest und behält sich auch ein Kontrollrecht vor. Ob die von Google vertraglich vorgeschriebenen Formulierungen auf einer Webpräsenz, die Google Analytics nutzt, vorkommen, untersuchten die Autoren ebenfalls.

Bis auf Die Linke nutzen Bundesparteien einen identifizierbaren Webstatistikanbieter (siehe Abbildung 2). Bei Landesparteien und parteinahen Vereinigungen konnte nur bei jeweils einer Webpräsenz ein Webstatistikanbieter identifiziert werden. 27% der Stiftungen verwenden Google Analytics und 9% einen anderen Anbieter.

10% der untersuchten Webpräsenzen von Parteien und parteinahen Organisationen nutzen Google Analytics und 13% einen anderen Anbieter. Alle untersuchten und der CSU zugerechneten Webseiten nutzen Google Analytics (Abbildung 3).

Bis auf eine der CDU zugerechneten Webpräsenz besitzen alle übrigen Webpräsenzen mit Webstatistik eine Datenschutzerklärung.

### Zwei Webpräsenzen verstoßen gegen die Nutzungslizenz von Google Analytics

Jeweils eine Webpräsenz mit Google Analytics, die der CDU und der CSU zugerechnet wurde, verzichtet auf den vorgeschriebenen Passus aus der Lizenzvereinbarung mit Google. Dies ist ein klarer Verstoß gegen die Nutzungslizenz.

Hier zeigt sich ein klarer Trend: Auf Bundesebene sind Webstatistiken stark verbreitet, während die Nutzung auf Landesebene stark abnimmt.

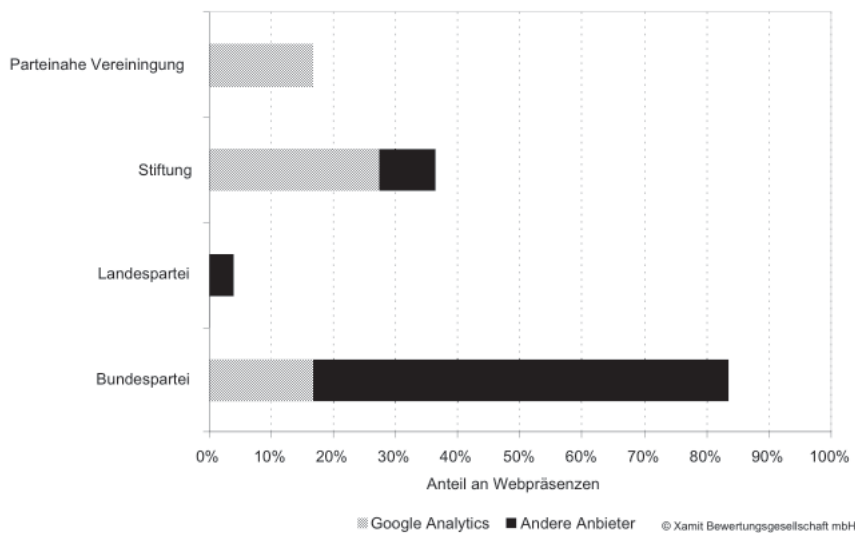


Abbildung 2: Nutzung von Webstatistiken nach Organisationen

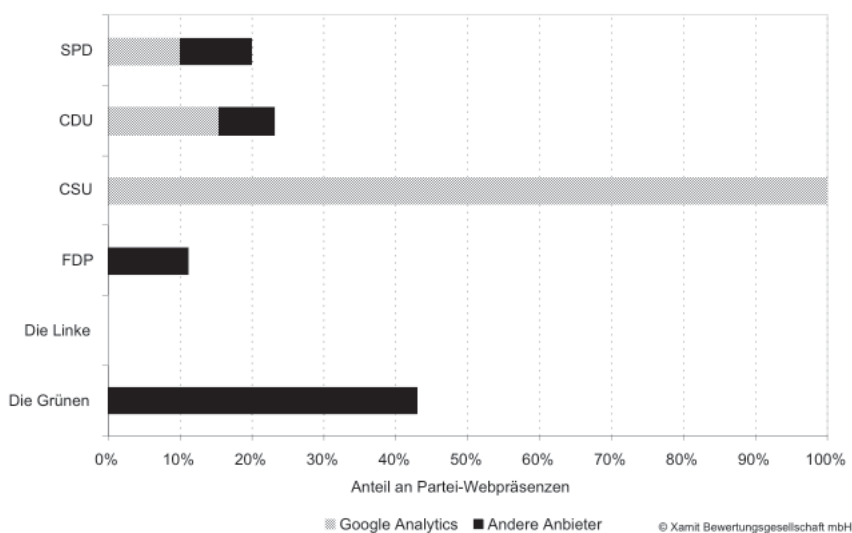


Abbildung 3: Nutzung von Webstatistiken nach Parteien

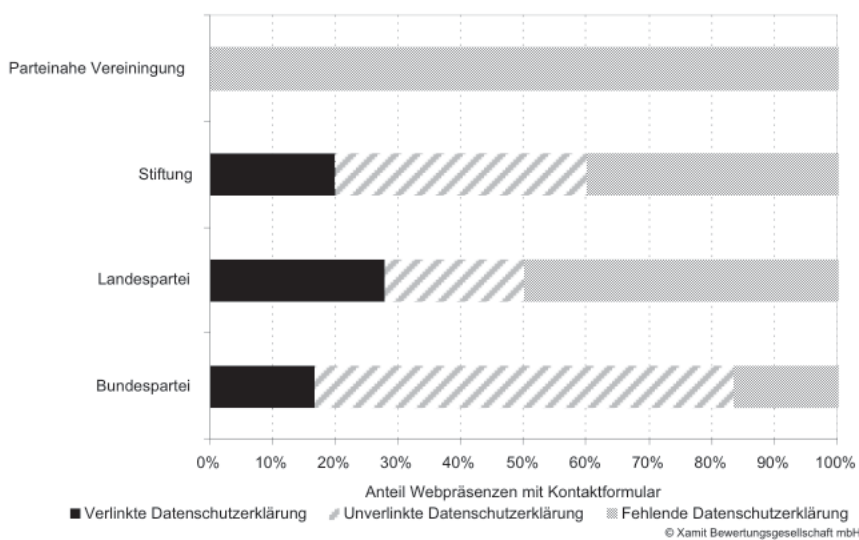


Abbildung 4: Nutzung von Kontaktformularen nach Organisationen

## Einbindung von Kontaktformularen: Viele Besucher werden über die Verwendung ihrer Daten nicht informiert

Für jede Webpräsenz wurde untersucht,

- ob Eingabefelder personenbezogene Daten abfragen, z. B. bei Kontaktformularen,
- ob eine Datenschutzerklärung auf der Webpräsenz vorliegt,
- ob die Datenschutzerklärung einfach und mit maximal einem Klick vom Formular aus direkt erreichbar ist.

Lediglich die Bundes-SPD gibt keine Datenschutzerklärung zu ihrem Kontaktformular an (Abbildung 4). Parteinahere Vereinigungen nutzen generell Kontaktformulare ohne Datenschutzerklärung. D.h. sie erläutern Besuchern, die das Kontaktformular verwenden, nicht, wie die erhaltenen Daten verwendet werden.

Insgesamt verfügen 81% der untersuchten Webpräsenzen über ein Kontaktformular oder eine Bestellmöglichkeit für einen E-Mail-Newsletter. 21% der Webpräsenzen mit Kontaktformular verlinken direkt auf die Datenschutzerklärung, weitere 31% verfügen über eine nicht direkt erreichbare Datenschutzerklärung. Die restlichen 49% nutzen das Kontaktformular ohne Datenschutzerklärung. Die Grünen und die CSU sind die einzigen Parteien, die vorbildlich bei Kontaktformularen immer auch eine Datenschutzerklärung vorweisen (Abbildung 5).

### Zentrum des Datenschutzes: das Verfahrensverzeichnis

Die Kontrolle des Datenschutzes wird durch drei miteinander verbundene Zentren wahrgenommen: Eigenkontrolle, Fremdkontrolle und Selbstkontrolle.

Die Eigenkontrolle verpflichtet die verantwortlichen Stellen zu größtmöglicher Transparenz bei der Datenverarbeitung. Sie schreibt vor, dass Betroffene, wie z.B. Interessierte oder Mitglieder, darüber informiert werden sollen, welche Daten über sie zu welchem Zweck verarbeitet werden.

Die Fremdkontrolle bildet das zweite Kontrollzentrum: Staatliche Aufsichtsbehörden kontrollieren, ob Daten ordnungsgemäß verarbeitet werden. Sie gehen auch Beschwerden von betroffenen Bürgern nach.

Die Selbstkontrolle verpflichtet Unternehmen, Parteien und andere Organisationen, das eigene Handeln auf Datenschutzkonformität hin zu kontrollieren. Das BDSG sieht als betriebliche Kontrollinstanz den betrieblichen Datenschutzbeauftragten<sup>12</sup> oder die Geschäftsleitung vor. Als Arbeitsgrundlage dient ein Verfahrensverzeichnis. Das Verfahrensverzeichnis beschreibt

- den Zweck der Datenverarbeitung,
- die Rechtsgrundlage,
- wer die Daten verarbeitet,
- welche Daten verarbeitet werden,
- von wem Daten verarbeitet werden und
- wohin die Daten übermittelt werden.

### Das Verfahrensverzeichnis dient als Arbeitsgrundlage der Selbstkontrolle

Der Gesetzgeber sieht mit dem Verfahrensverzeichnis ein zentrales Arbeitswerkzeug vor, um Datenschutzrechte sicherzustellen und ihre Einhaltung zu kontrollieren. Das Verfahrensverzeichnis gibt es in zwei Versionen (vgl. § 4e BDSG): Im öffentlichen Verfahrensverzeichnis stehen allgemeine Informationen darüber, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden. Dieses muss jedermann auf Verlangen zugänglich gemacht (§ 4g Abs. 2 S. 2 BDSG). Das interne Verfahrensverzeichnis enthält sensible Informationen, wie z.B. IT-Sicherheitsmaßnahmen, und braucht außer an die Aufsichtsbehörde an niemanden herausgegeben zu werden.

Ohne ein Verfahrensverzeichnis fehlt einem Unternehmen oder einer Partei der Überblick, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. In der Folge wird die Selbstkontrolle unmöglich. Auskunftersuchen können nur schwer beantwortet werden und Datenschutzverstöße werden so erleichtert.



## Niels Lepperhoff und Björn Petersdorf

Dr. **Niels Lepperhoff** ist Geschäftsführer und Mitgründer der Xamit Bewertungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, sowie TÜV-geprüfter Datenschutzbeauftragter. Als Datenschutz- und IT-Sicherheitsexperte unterstützt er Unternehmen und andere Organisationen z.B. als externer betrieblicher Datenschutzbeauftragter oder bei der Erstellung und Umsetzung von Datenschutzkonzepten. Er war mehrere Jahre als Wissenschaftler und Politikberater tätig und veröffentlichte wissenschaftliche Bücher, Artikel und Studien zu Aspekten der Sicherheitspolitik, des Datenschutzes und IT-Sicherheit.

**Björn Petersdorf** ist Geschäftsführer und Mitgründer der Xamit Bewertungsgesellschaft mbH, Düsseldorf. Als externer IT-Sicherheitsbeauftragter ist er in vielfältigen Branchen tätig und berät Unternehmen seit über zehn Jahren zu Sicherheits- und Datenschutzfragen. Hierzu gehört u.a. die Prüfung existierender Schutzmaßnahmen. Er veröffentlichte zahlreiche Studien, u.a. zu den Themen Web Tracking, Datenschutz und Datensicherheit.

### Nur ein Viertel der Befragten schickte ein Verfahrensverzeichnis

Im Zuge der Untersuchung hat eine Testperson per E-Mail an die im Impressum auf der Webseite angegebene Adresse bei jeder Partei, Stiftung oder parteinahen Vereinigung um die Zusendung des öffentlichen Verfahrenszeichnisses gebeten. Die Zusendung konnte elektronisch oder postalisch erfolgen.

Zwei Bundesparteien reagierten auf die Anfrage nach einem Verfahrensverzeichnis überhaupt nicht (Abbildung 6). 36% der Stiftungen reagierten ebenfalls nicht.

9% der Stiftungen stellten eine Rückfrage, 18% verstanden die Anfrage nicht. Lediglich 16% der Landesparteien schickten ein Verfahrensverzeichnis zu. Parteinahe Vereinigungen sandten entweder keines zu oder boten eine andere Möglichkeit zur Kenntnisnahme an. Insgesamt stellten nur 25% der angeschriebenen Institutionen ein Verfahrensverzeichnis zur Verfügung.

Weitere 25% der angeschriebenen Organisationen hatten die Frage nicht verstanden oder ausweichend reagiert.

4% hatten Rückfragen und wollten eine Begründung für das Interesse, obwohl für die Zusendung des öffentlichen Verfahrenszeichnisses keine weiteren Angaben, wie z.B. ein Rechtsgrund, notwendig sind. Von diesen Organisationen haben die Autoren bis heute kein Verfahrensverzeichnis erhalten.

46% antworteten gar nicht. Zwei Parteien und die ihnen nahe stehenden Institutionen haben kein Verfahrensverzeichnis zugesandt (Abbildung 7).

Zusammengefasst wurde dem Recht auf Einsicht in das öffentliche Verfahrensverzeichnis von 75% der Parteien und parteinahen Organisationen nicht Genüge getan.

### Häufige Irrtümer und Wissenslücken

Nachfolgend klären die Autoren die drei häufigsten Irrtümer und Fehlvorstellungen auf, die in den erhaltenen Antworten genannt wurden.

*„... Wir sind die XXX (Landespartei) und keine datenverarbeitende Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes. ...“*

Das BDSG gilt für alle nicht öffentlichen Stellen unabhängig von ihrer Größe und Aufgabe, d.h. auch für Parteien und die öffentlichen Stellen des Bundes. Für die öffentlichen Stellen der Län-

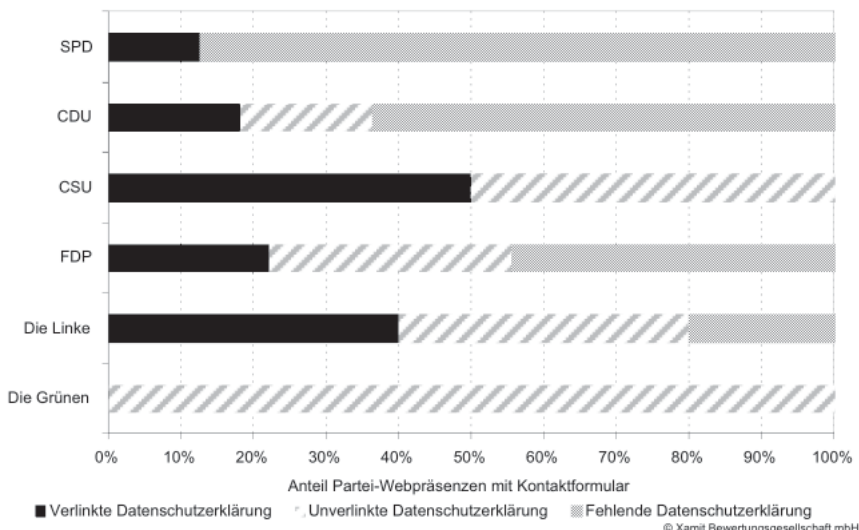


Abbildung 5: Nutzung von Kontaktformularen nach Parteien

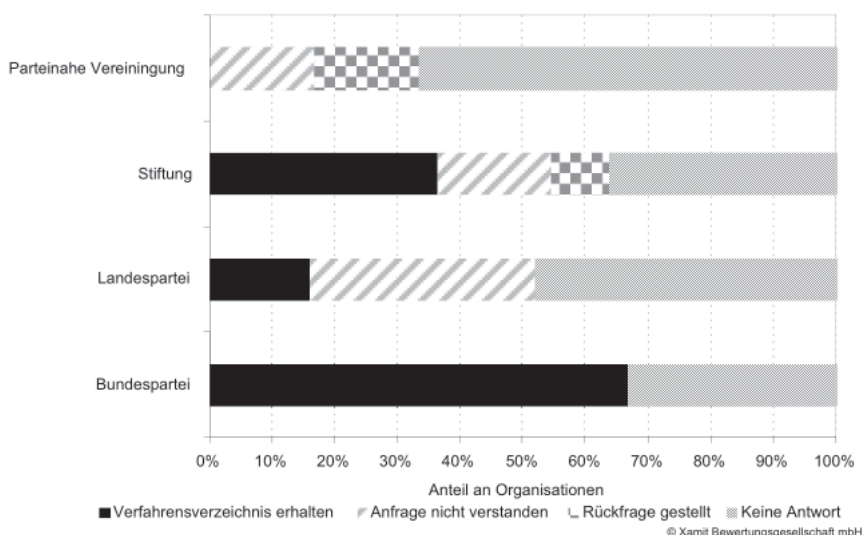


Abbildung 6: Reaktion auf Anfrage nach Verfahrensverzeichnis nach Organisationen

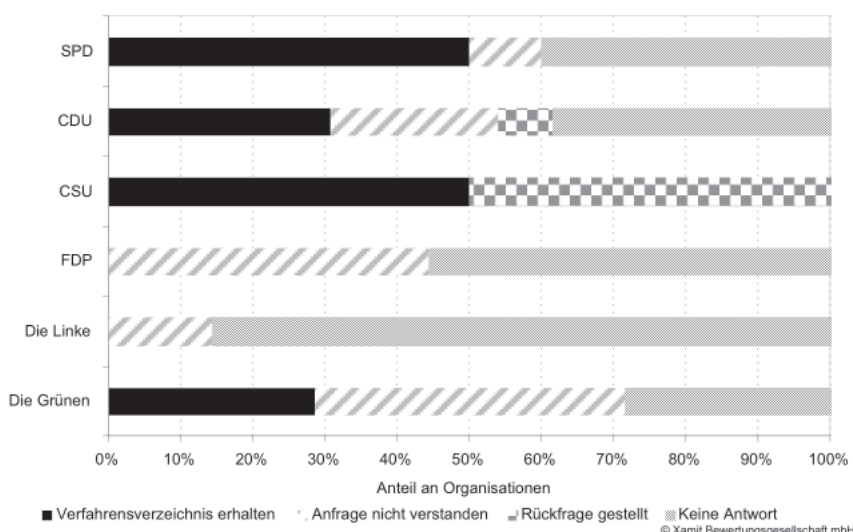


Abbildung 7: Reaktion auf Anfrage nach Verfahrensverzeichnis nach Parteien

der, z.B. Ministerien, gelten die Datenschutzgesetze der Länder. Einzig Familien fallen weder unter das BDSG noch unter die Datenschutzgesetze der Länder.

„... Nun ist XXX keine Gliederung, in der zehn oder mehr Menschen personenbezogene Daten einsehen oder bearbeiten können, deshalb haben wir leider auch kein Verzeichnisverzeichnis. ...“

So einfach ist das nicht. Wenn kein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss, übernimmt die Geschäftsführung die entsprechenden Pflichten (§ 4g Abs. 2a BDSG):

„Soweit bei einer nichtöffentlichen Stelle keine Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz besteht, hat der Leiter der nichtöffentlichen Stelle die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 in anderer Weise sicherzustellen.“

Zu den Pflichten zählt auch, ein Verzeichnisverzeichnis, das in § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG beschrieben ist, auf Antrag zur Verfügung zu stellen (§ 4g Abs. 2 S. 2 BDSG). Kurz: Die Unternehmensgröße schützt nicht vor datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.<sup>13</sup>

„... Ihre Anfrage müssten Sie an den Datenschutzbeauftragten des Landes richten. ...“

Das ist nicht richtig. Jede verantwortliche Stelle, d.h. jede Partei oder jedes Unternehmen, muss ein Verzeichnisverzeichnis pflegen (vgl. § 4g Abs. 2a BDSG). Der Datenschutzbeauftragte des Landes ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Stellen, wie z.B. Ministerien. Je nach Bundesland ist der Datenschutzbeauftragte des Landes auch für nicht-öffentliche Stellen, wie z.B. Unternehmen, verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehört zwar die Kontrolle, jedoch nicht die Pflege von Verzeichnisverzeichnissen für Parteien und Unternehmen. Führt eine Partei oder ein Unternehmen kein Verzeichnisverzeichnis, kann die Aufsichtsbehörde ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro verhängen.

### Fazit

Parteien bestimmen mit, was erlaubt und was verboten ist und legen gleichzeitig die Kontrollpflicht fest. Die Untersuchung des Umgangs der sechs großen Parteien mit Online-Spenden offenbart jedoch eklatante Sicherheits- und Datenschutz-mängel:

- Die CSU hat für Online-Spender ausschließlich die Nutzung von PayPal vorgesehen. Eine Übermittlung und Datenverarbeitung in den USA ist damit inbegriffen.
- Die FDP verzichtet auf erweiterte SSL-Zertifikate, d.h. ein Spender kann nicht sicher sein, dass die angezeigte Webseite authentisch ist.

- Die Linke übertrug bis zur Berichterstattung sensible Finanzdaten, wie Kontonummern, bei Plakatspenden unverschlüsselt.
- Die SPD informiert ihre Spender nicht über den Empfänger der übermittelten Finanzdaten.

Darüber hinaus wurden folgende Praktiken festgestellt:

- Betrieb von Webstatistiken ohne Datenschutzerklärung,
- Einsatz von Google Analytics in Widerspruch zum BDSG und TMG,
- Kontaktformulare ohne Datenschutzerklärung und
- fehlende Verzeichnisverzeichnisse.

Die 48 untersuchten Organisationen begingen zusammen 32% der möglichen Verstöße. Abbildung 8 zeigt, dass die Verstöße bei Bundesparteien mit 17% im Vergleich gering ausfallen. Landesparteien und Stiftungen begingen 30% bzw. 32% der möglichen Verstöße, parteinahe Vereinigungen sogar 54%.

Spitzenreiter bei den Verstößen unter den Parteien sind die Volksparteien CDU (37%), CSU (38%) sowie die FDP (36%), dicht

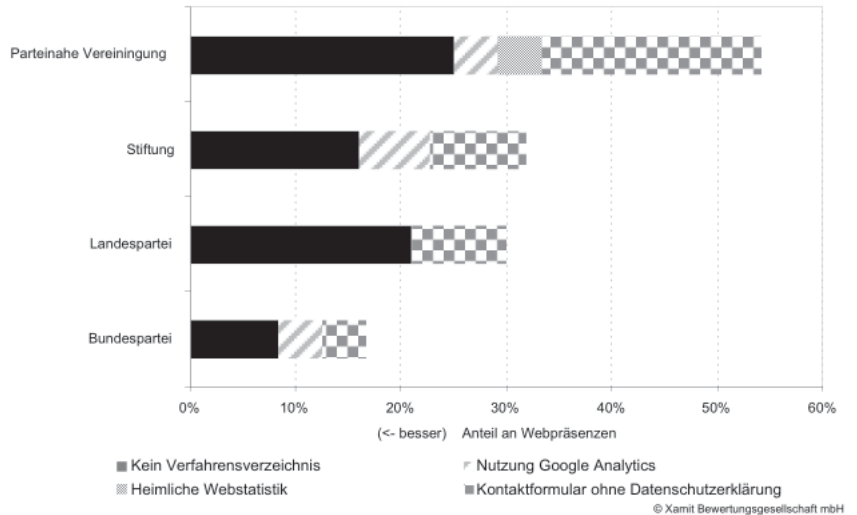


Abbildung 8: Anteil maximal möglicher Verstöße pro Organisation

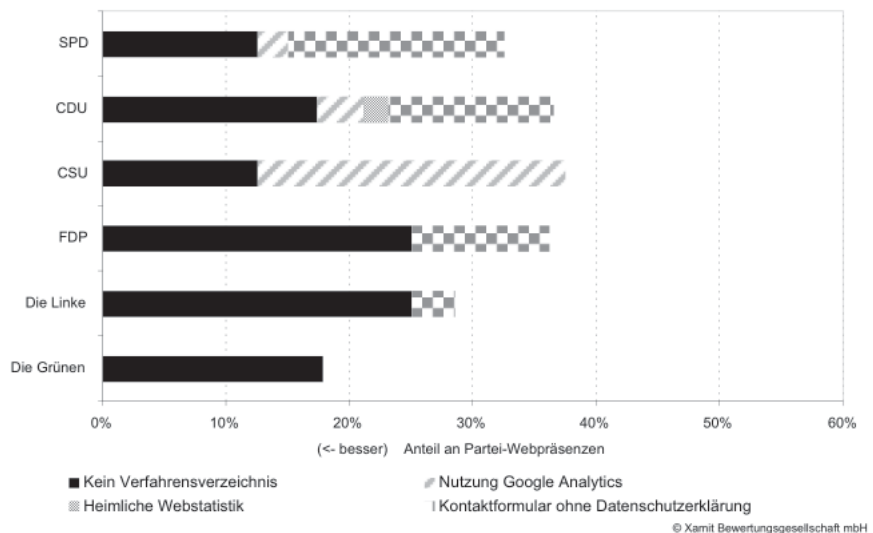


Abbildung 9: Anteil maximal möglicher Verstöße pro Partei

gefolgt von der SPD (33%) (Abbildung 9). Die Linke kommt auf 29% und die Grünen auf 18% mögliche Gesetzesverstöße.

Insbesondere die Antworten auf die Fragen der Testperson enthüllten eine weitverbreitete Unkenntnis datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei den Parteien. In etlichen Fällen war darüber hinaus eine deutliche Abwehrhaltung gegenüber legalen Auskunftersuchen zu spüren. Es ist anzunehmen, dass diese beiden Faktoren zusammen den Nährboden für die zahlreichen und vielfältigen Datenschutzverstöße bildeten.

## Anmerkungen

- 1 Bundesvorstand der CDU, Parteivorstand der CSU: Wir haben die Kraft – gemeinsam für unser Land. Regierungsprogramm 2009-2013. 28.06.2009, S. 81.
- 2 Ebd.
- 3 Bündnis90/Die Grünen: Der grüne Gesellschaftsvertrag. Klima, Arbeit, Gerechtigkeit, Freiheit. 8. -10.05.2009, S. 145.
- 4 Kostenfrei erhältlich unter <http://www.xamit-leistungen.de/studienundtests/index.php>.
- 5 Wenn Datenschutzbeauftragte zu engagiert die Datenschutzbelange von Bürgern vertreten, können sie dadurch ihre Wiederwahl gefährden: Vgl. die Debatte um die Wiederwahl von Dr. Thilo Weichest, Leiter des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein

(ULD) in Heise Online (2009): Debatte um Datenschutzposten in Schleswig Holstein. URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/135605>. Letzter Zugriff: 2009-08-07.

- 6 Zeitpunkt der Erhebung 10. bis 17. August 2009 über die Webseiten der Parteien.
- 7 Siehe auch Zeit Online (2009): Studie: Parteien vernachlässigen Datenschutz. URL: <http://www.zeit.de/newsticker/2009/9/2/iptc-bdt-20090902-610-22282128xml>. Letzter Zugriff: 2009-10-26.
- 8 URL: <http://www.spd.de/de/partei/mitmachen/onlinespenden/index.html>. Letzter Zugriff: 2009-08-19.
- 9 Xamit (2008): Datenschutzbarometer 2008 - Datenschutz im Internet. URL: <http://www.xamit-leistungen.de/studienundtests/index.php>.
- 10 Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (2009): Datenschutzrechtliche Bewertung des Einsatzes von Google Analytics. URL: [https://www.datenschutzzentrum.de/tracking/20090123\\_GA\\_stellungnahme.pdf](https://www.datenschutzzentrum.de/tracking/20090123_GA_stellungnahme.pdf). Letzter Zugriff: 2009-08-05.
- 11 Google (2007): Google Analytics Bedingungen. URL: <http://www.google.com/analytics/de-DE/tos.html>. Stand: 2007-10-01.
- 12 Bei Organisationen, in denen mehr als neun Personen personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten oder Einsicht in diese Daten haben, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- 13 Hinweis: Der Artikel „Verfahrensverzeichnis“ auf Wikipedia mit Stand 2009-08-20 gibt den Sachverhalt falsch wieder. URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Verfahrensverzeichnis>.

